

# Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

6. Januar 1875.

[1]

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg.

zc. zc.

Nachdem Wir bereits unter dem 24. Juni und 20. September v. J. in Folge des erfreulichen Standes der Einkünfte der allgemeinen Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichkeit des Großherzogthums eine erhebliche Erhöhung der Mehrzahl dieser Pensionen haben eintreten lassen und den hinterlassenen unverheiratheten Töchtern dieser Geistlichen einen Unterstützungs-Fonds haben zuweisen können, halten Wir dafür, daß Unsere nächste Fürsorge der Verbesserung der Lage der emeritirten evangelischen Geistlichkeit selbst zuzuwenden sei.

Wir haben daher auf den Rath Unseres Kirchenraths beschloffen, eine Pensions-Anstalt für die evangelischen Geistlichen des Großherzogthums zu errichten und verordnen mit Zustimmung der Landes-Synode wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der Erhöhung der Ruhegehälter der Geistlichen Unserer evangelischen Landeskirche wird eine „Pensions-Anstalt für die evangelischen Geistlichen des Großherzogthums“ errichtet, welche zugleich mit der allgemeinen Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichkeit unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Staats-Ministeriums, Departement des Kultus, verwaltet wird.

1875.

1

## §. 2.

Die regelmässigen Einkünfte der Pensions-Anstalt für die evangelischen Geistlichen des Großherzogthums bestehen:

- 1) in der von der allgemeinen Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen abzugebenden Hälfte
  - a) der Antritts- und Beförderungsgelder der Mitglieder dieser Anstalt,
  - b) der jährlichen Beiträge derselben;
- 2) in den jährlichen Beiträgen der sämmtlichen evangelischen Kirchen des Großherzogthums von  $\frac{1}{8}$  und  $\frac{1}{15}$  Prozent ihres gesammten werbenden Vermögens.

## §. 3.

Die Beitragssummen der einzelnen Kirchen (§. 2, Ziff. 2.) werden in längeren Zwischenräumen, deren keiner weniger als 10 Jahre zu umfassen hat, durch das Staats-Ministerium, Departement des Kultus, festgestellt.

## §. 4.

Die Erhöhung der Ruhegehälte wird den vom 1. Oktober 1874 an in den Ruhestand tretenden Geistlichen, ohne Unterschied ob sie Stellen landesfürstlichen oder Privat-Patronats inne hatten, nach folgenden Grundsätzen gewährt.

- 1) Sie wird nur denjenigen Geistlichen, welche ihr geistliches Amt untadelhaft verwaltet haben, und nur so lange zu Theil, als sie sich auch im Ruhestande noch untadelhaft und würdig führen,
- 2) Sie besteht in einem Zuschusse zu derjenigen hergebrachten Pension, welche in dem hälftigen Betrage des Stelleinkommens, mindestens aber in 900 Mark besteht (siehe die landständische Erklärungsschrift vom 31. Dezember 1871, Schriften-Wechsel S. 393) und nach wie vor aus dem Stelleinkommen zu entrichten ist. Dieser Zuschuß wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bis zu solchem Betrage gewährt, daß der Emeritirte im Ganzen so viel erhält, als die Pension beträgt, welche einem Staatsdiener des Großherzogthums von gleichem Dienstinkommen und gleichem Dienstalter gesetzlich zu Theil werden würde.

## §. 5.

Wenn Inhaber solcher geistlicher Stellen in den Ruhestand versetzt werden, mit welchen zugleich eine Superintendentur verbunden ist, hat die oberste Kirchenbehörde, um die nöthige alsbaldige Wiederbesetzung dieser Stellen mit einem entsprechenden Gehalte bewirken zu können, die Befugniß, auch einen der bestehenden Regel nach aus dem Stelleinkommen zu bestreitenden Theil des Ruhegehaltes auf den Pensions-Fonds einzuweisen.

## §. 6.

In keinem Falle darf der jährliche Zuschuß aus der Pensions-Anstalt zum Ruhegehalt eines Geistlichen (§. 4) die Summe von 900 Mark, der auf den Pensions-Fonds eingewiesene Theil des Ruhegehaltes eines Superintendenten (§. 5) die Summe von 1800 Mark übersteigen.

## §. 7.

Bei Berechnung der zu gewährenden Pension und des hinzutretenden Pensions-Zuschusses wird die neueste Besoldungstabelle zu Grunde gelegt. Das Dienstalter wird nach dem im §. 11 des mit der Synode vereinbarten Regulativ-Entwurfs, betreffend die Aufbesserung der Besoldungen der evangelischen Geistlichen *z.*, gegebenen Normen berechnet.

## §. 8.

Ueber die Frage, ob der Pensions-Zuschuß einem zu pensionirenden Geistlichen vorenthalten oder einem schon pensionirten wieder entzogen werden solle, entscheiden Wir nach Anhörung Unseres durch den ständigen Synodal-Ausschuß verstärkten Kirchenraths.

## §. 9.

Die Jahresrechnungen der Pensions-Anstalt sind stets der nächsten ordentlichen Landes-Synode zur Kenntnißnahme vorzulegen. Die letztere hat das Recht, Erinnerungen dagegen zu stellen.

Geschehen und gegeben Weimar am 23. Dezember 1874.



Carl Alexander.

Stichling.

Regulativ,

die Errichtung einer Pensions-Anstalt für  
die evangelischen Geistlichen des  
Großherzogthums betreffend.

[2]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg.

*z.* *z.*

verordnen mit Zustimmung der Landes-Synode, wie folgt:

Die zeitherigen regelmäßigen Einkünfte der Pensions-Anstalt für die